

**ORGANISATIONSSTATUT
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri**

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- Artikel 1** Grundsatz
- Artikel 2** Begriffe
- Artikel 3** Rechtsnatur
- Artikel 4** Gebiet und Sitz
- Artikel 5** Mitgliedschaft
- Artikel 6** Kirchenbund, Hilfs- und Missionswerke

2. Kapitel **AUSSENBEZIEHUNGEN**

- Artikel 7** Beziehungen zur Römisch-Katholischen Landeskirche und zu andern Institutionen

3. Kapitel **POLITISCHE RECHTE**

- Artikel 8** Stimm- und Wahlrecht
- Artikel 9** Volksinitiative und Antragsrecht
- Artikel 10** Kantonales Vollzugsrecht

4. Kapitel **FINANZORDNUNG**

- Artikel 11** Finanzierung
- Artikel 12** Steuern
- Artikel 13** Verwendung der Einnahmen
- Artikel 14** Gebühren

5. Kapitel **ORGANISATION**

1. Abschnitt Grundsätze

- Artikel 15** Unvereinbarkeit und Ausstand
- Artikel 16** Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- Artikel 17** Amtsdauer und Amtsantritt
- Artikel 18** Anstellung von Pfarrern/Pfarrerinnen
- Artikel 19** Arbeitsverhältnisse
- Artikel 20** Stellung der Pfarrer und der Pfarrerin
- Artikel 21** Schweigepflicht

2. Abschnitt Organe der Landeskirche Uri

1. Unterabschnitt Kirchgemeindeversammlung

Artikel 22 Stellung und Zusammensetzung

Artikel 23 Einberufung
 a) Allgemeines

Artikel 24 b) Verfahren

Artikel 25 Öffentlichkeit

Artikel 26 Durchführung

Artikel 27 Abstimmungsordnung

Artikel 28 Zuständigkeit

2. Unterabschnitt Kirchenrat

Artikel 29 Zusammensetzung

Artikel 30 Arbeitsweise

Artikel 31 Zuständigkeiten

Artikel 32 Finanzbefugnisse

Artikel 33 Sekretariat und Freiwilligenarbeit

3. Unterabschnitt Geschäftsprüfungskommission

Artikel 34 Zusammensetzung

Artikel 35 Aufgaben

4. Unterabschnitt Regionalteams

Artikel 36 Einsetzung und Konstituierung

Artikel 37 Aufgaben

6. Kapitel **ÄNDERUNG DES ORGANISATIONSSTATUTS**

Artikel 38 Grundsatz

7. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 39 Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 40 Übergangsbestimmungen

Artikel 41 Inkrafttreten

ORGANISATIONSSTATUT der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri

(vom 19. Mai 2014 / 2. Oktober 2018)

Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche, gestützt auf Artikel 8, Absatz 3, der Kantonsverfassung¹, beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Grundsatz

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri bekennt sich zur allgemeinen christlichen Kirche, deren Haupt Jesus Christus, der Sohn Gottes, ist.

² Sie fördert die Pflege des evangelischen Glaubens, die Verkündigung des Evangeliums und die Gemeinschaft ihrer Mitglieder.

³ Die Landeskirche Uri besteht aus einer einzigen Kirchgemeinde.

Artikel 2 Begriffe

In diesem Organisationsstatut bedeuten:

Landeskirche Uri:	Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri
Kirchgemeindeversammlung:	Mitgliederversammlung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri
Kirchenrat:	Exekutive der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri
Ressorts:	Aufgabenbereiche des Kirchenrats
Geschäftsprüfungskommission:	Geschäftsprüfungskommission der Landeskirche Uri
Verordnung:	Ausführungsverordnung des Kirchenrats zum Organisationsstatut

Artikel 3 Rechtsnatur

Die Landeskirche Uri ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 7 Absatz 2 der Kantonsverfassung².

¹ RB 1.1101

² RB 1.1101

Artikel 4 Gebiet und Sitz

¹ Die Landeskirche Uri umfasst das Gebiet des Kantons Uri.

² Ihr Sitz ist in Altdorf.

Artikel 5 Mitgliedschaft

¹ Mitglied der Landeskirche Uri ist jeder Kantonseinwohner/jede Kantonseinwohnerin evangelischen Glaubens, der/die nicht ausdrücklich ausgetreten ist oder seine/ihre Nichtzugehörigkeit erklärt hat.

² Wer aus der Landeskirche Uri austreten oder seine Nichtzugehörigkeit erklären will, richtet seine schriftliche Erklärung an den Kirchenrat. Der Kirchenrat entscheidet über schriftliche Gesuche auf Eintritt, Wiedereintritt oder Übertritt aus einer anderen Religionsgemeinschaft.

³ Der Kirchenrat regelt das Verfahren in der Verordnung.

Artikel 6 Kirchenbund, Hilfs- und Missionswerke

¹ Die Landeskirche Uri ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) und durch diesen mit der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, der Konferenz Europäischer Kirchen, dem Reformierten Weltbund und dem Ökumenischen Rat der Kirchen verbunden.

² Sie unterstützt die dem SEK angegliederten und nahestehenden Hilfs- und Missionswerke.

2. Kapitel: **AUSSENBEZIEHUNGEN**

Artikel 7 Beziehungen zur Römisch-Katholischen Landeskirche und zu andern Institutionen

¹ Die Landeskirche Uri fördert im Rahmen des evangelischen Glaubensbekenntnisses die Zusammenarbeit mit der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri.

² Die Landeskirche Uri ist Mitglied des Vereins Hilfswerk der Kirchen Uri.

³ Die Landeskirche Uri pflegt die Beziehungen zum Protestantisch-kirchlichen Hilfsverein des Kantons Zürich.

⁴ Die Landeskirche Uri kann weitere Mitgliedschaften und Partnerschaften eingehen.

3. Kapitel **POLITISCHE RECHTE**

Artikel 8 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimmberechtigte sind alle urteilsfähigen Mitglieder der Landeskirche Uri, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Wer stimmberechtigt ist, ist wahlfähig.

Artikel 9 Volksinitiative und Antragsrecht

¹ Hundert Stimmberechtigte können mit einer Volksinitiative beim Kircherat zuhanden der Kirchgemeindeversammlung die Abberufung des Kirchenrats oder der Geschäftsprüfungskommission sowie die Änderung oder die Aufhebung des Organisationsstatus und weiterer Erlasse der Kirchgemeindeversammlung verlangen.

² Jeder Stimmberechtigte/Jede Stimmberechtigte hat das Recht, Anträge an die Kirchgemeindeversammlung zu richten. Anträge sind mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich dem Kirchenrat einzureichen.

Artikel 10 Kantonales Vollzugsrecht

¹ Für die Volksinitiative wie für das Antragsrecht gelten die Formvorschriften der Kantonsverfassung³ und das Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte⁴.

³ RB 1.1101

⁴ RB 2.1201

4. Kapitel: **FINANZORDNUNG**

Artikel 11 Finanzierung

¹ Die Landeskirche Uri trägt die Kosten für ihre Aufgaben. Sie finanziert sich durch

- a) die Kirchensteuer
- b) Gebühren
- c) Schenkungen, Vermächtnisse, andere Zuwendungen und Erlöse
- d) Erträge des Finanzvermögens

Artikel 12 Steuern

¹ Die Landeskirche Uri erhebt Steuern.

² Das Steuergesetz des Kantons Uri⁵ bestimmt die Steuerpflicht.

³ Der Steuerfuss ist so festzulegen, dass die Rechnung im Durchschnitt mehrerer Jahre ausgeglichen ist.

⁴ Der Kirchenrat bestimmt das Verfahren für den Steuerbezug.

Artikel 13 Verwendung der Einnahmen

Die finanziellen Belange der Landeskirche richten sich unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Organisationstatut und von diesbezüglichen Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung nach den für die politischen Gemeinden massgebenden Bestimmungen.

Artikel 14 Gebühren

¹ Die Landeskirche Uri kann für Dienstleistungen und für die Benützung ihrer Einrichtungen Gebühren erheben.

² Der Kirchenrat bestimmt Einzelheiten in der Verordnung.

⁵ RB 3.2211

5. Kapitel: **ORGANISATION**

1. Abschnitt: **Grundsätze**

Artikel 15 Unvereinbarkeit und Ausstand

¹ Die Mitarbeitenden, die in einem Arbeits-verhältnis oder in einem ständigen Auftragsverhältnis mit der Landeskirche Uri stehen, einschliesslich der Mitglieder eines Regionalteams, können nicht Mitglied des Kirchenrats oder der Geschäftsprüfungskommission sein.

Artikel 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Bestimmungen von Artikel 80 und Artikel 81 der Kantonsverfassung⁷ gelten auch für die Behörden der Landeskirche Uri.

Artikel 17 Amtsdauer und Amtsantritt

¹ Die Amtsdauer für Kirchenrat und Geschäftsprüfungskommission beträgt zwei Jahre.

² Kirchenrat und Geschäftsprüfungskommission treten ihr Amt nach der in Rechtskraft erwachsenen Wahl an.

³ Die Amtsdauer für Mitglieder eines Regionalteams beträgt zwei Jahre.

⁴ Die Mitglieder eines Regionalteams treten ihr Amt nach Bestätigung durch den Kirchenrat an.

Artikel 18 Anstellung von Pfarrern/Pfarrerinnen

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt auf Antrag des Kirchenrats oder einer vom Kirchenrat dafür bestimmten Pfarrwahlkommission die nötige Anzahl Pfarrer und/oder Pfarrerinnen, die nötigenfalls auch in Teilpensen tätig sind.

² Der Kirchenrat schliesst mit den Pfarrern/Pfarrerinnen einen Arbeitsvertrag ab.

⁷ RB 1.1101

Artikel 19 Arbeitsverhältnisse

¹ Die Arbeitsverhältnisse zwischen der Landeskirche Uri und deren Angestellten (inkl. Pfarrer/Pfarrerinnen) sind öffentlich-rechtlicher Natur.

² Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse finden die Bestimmungen des Obligationenrechts sinngemäss Anwendung.

Artikel 20 Stellung der Pfarrer und der Pfarrerinnen

¹ Die Pfarrer/Die Pfarrerinnen unterstehen hinsichtlich ihrer Amtsführung und Erfüllung der Aufgaben der Aufsicht des Kirchenrates. Diesem obliegt überdies die Personalverantwortung.

² Kirchenrat und Pfarrer/Pfarrerinnen pflegen eine enge Zusammenarbeit.

Artikel 21 Schweigepflicht

¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Landeskirche Uri zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse von Dritten besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Anstellungsverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

² Der Kirchenrat ist für die Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis zuständig.

2. Abschnitt: **Organe der Landeskirche Uri**

1. Unterabschnitt: **Kirchgemeindeversammlung**

Artikel 22 Stellung und Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Landeskirche Uri. Ihr gehören alle Stimmberechtigten an.

Artikel 23 Einberufung

a) Allgemeines

- ¹ Der Kirchenrat beruft die ordentlichen Kirchgemeindeversammlungen im Frühjahr und im Herbst ein.
- ² Der Kirchenrat kann jederzeit eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung einberufen.
- ³ Hundert Stimmberechtigte können eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Der Kirchenrat hat diese Kirchgemeindeversammlung innert drei Monaten einzu-berufen.

Artikel 24

b) Verfahren

- ¹ Der Kirchenrat beruft die Kirchgemeindeversammlung spätestens zehn Arbeitstage vor ihrem Zusammentritt ein, indem er Ort und Zeit sowie die Verhandlungsgegenstände im Amtsblatt des Kantons Uri bekannt gibt.
- ² Der Kirchenrat legt den Stimmberechtigten spätestens zehn Arbeitstage vor der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung den Voranschlag (Herbst), die Rechnung (Frühjahr) und allenfalls weitere Unterlagen für die Verhandlungsgegenstände zur Einsicht auf.

Artikel 25 Öffentlichkeit

- ¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.
- ² Die Kirchgemeindeversammlung kann in begründeten Fällen Nichtmitglieder von der Anwesenheit ausschliessen.

Artikel 26 Durchführung

- ¹ Der Kirchenratspräsident/Die Kirchenratspräsidentin leitet die Kirchgemeindeversammlung.
- ² Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Stimmenzähler/die Stimmenzählerinnen.
- ³ Die Kirchgemeindeversammlung kann nur über traktandierte Verhandlungsgegenstände beschliessen.

Artikel 27 Abstimmungsordnung

- ¹ Wahlen und Abstimmungen werden mit Handmehr getroffen.
- ² Auf Verlangen eines Zehntels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen Wahlen und Abstimmungen im geheimen Verfahren. Die Stimmzähler/Die Stimmzählerinnen zählen die Stimm- und Wahlzettel unmittelbar nach erfolgter Stimmabgabe aus. Die Versammlungsleitung gibt unmittelbar danach das Ergebnis bekannt

Artikel 28 Zuständigkeit

- ¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig,
 - a) das Organisationsstatut, die Kirchenordnung und weitere Erlasse zu beschliessen
 - b) den Voranschlag und die Rechnung zu genehmigen
 - c) den Steuerfuss festzulegen
 - d) neue Ausgaben zu beschliessen, soweit sie die Befugnisse des Kirchenrats übersteigen
 - e) den Präsident/die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Kirchenrats zu wählen
 - f) die Mitglieder der Geschäftsprüfungs-kommission zu wählen
- ² Die Befugnis, die Besoldungen und Entschädigungen der Mitarbeiter/der Mitarbeiterinnen festzusetzen, ist an den Kirchenrat delegiert. Sinngemäss gelten die Besoldungsgrundsätze gemäss dem kantonalen Personalrecht.

2. Unterabschnitt: **Kirchenrat**

Artikel 29 Zusammensetzung

- ¹ Der Kirchenrat zählt fünf bis sieben Mitglieder. Ihm gehören dessen Präsident/Präsidentin und die Ressortverantwortlichen an.
- ² Die Pfarrer/Die Pfarrerinnen nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Kirchenrats teil. Sie können sich gegenseitig vertreten. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.
- ³ Bei der Besetzung des Kirchenrats werden die Regionen angemessen berücksichtigt.

Artikel 30 Arbeitsweise

- ¹ Der Kirchenrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten/seiner Präsidentin nach Bedarf. Jedes Mitglied kann die Einberufung verlangen, wofür der Präsident/die Präsidentin das Gremium innert zehn Arbeitstagen zu versammeln hat.
- ² Der Kirchenrat konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin – selber.
- ³ Der Präsident/Die Präsidentin leitet den Kirchenrat.
- ⁴ Die Verordnung regelt die Zeichnungsberechtigung der Landeskirche Uri.

Artikel 31 Zuständigkeiten

- ¹ Der Kirchenrat fördert im Sinne von Artikel 1 den evangelischen Glauben und die Gemeinschaft der Mitglieder.
- ² Der Kirchenrat ist das leitende und vollziehende Organ der Landeskirche Uri. Er bereitet die Kirchgemeindeversammlung vor und sorgt für den Vollzug ihrer Beschlüsse. Er vertritt die Landeskirche Uri nach aussen.
- ³ Der Kirchenrat nimmt seine Aufgaben wahr, indem er einzelne Ressorts bildet. Der Wirkungsbereich wird in einer Beschreibung geregelt. Er verfügt über ein Sekretariat.
- ⁴ In den einzelnen Ressorts können auch freiwillige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder externe Fachleute eingesetzt werden.

Artikel 32 Finanzbefugnisse

Der Kirchenrat beschliesst in eigener Kompetenz über

- a) gebundene Ausgaben
- b) Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets
- c) im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 10'000.--, insgesamt höchstens Fr. 30'000.-- im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 2'000.--, insgesamt höchstens Fr. 5'000.-- im Jahr, nicht übersteigen

Artikel 33 Sekretariat und Freiwilligenarbeit

- ¹ Der Kirchenrat besetzt und ordnet das Sekretariat. Er sorgt für dessen genügende Erreichbarkeit.
- ² Für die Führung des Sekretariats ist grundsätzlich ein Arbeitsverhältnis vorgesehen.
- ³ Der Kirchenrat bestimmt dessen Aufgaben.
- ⁴ Der Kirchenrat fördert die Freiwilligenarbeit in der Landeskirche Uri. Er legt Entschädigungen fest, soweit solche angebracht sind.

3. Unterabschnitt: **Geschäftsprüfungskommission**

Artikel 34 Zusammensetzung

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
- ² Die Geschäftsprüfungskommission kann unter ihrer Oberverantwortung eine externe Fachstelle beziehen, falls besondere Sachkenntnis erforderlich ist.

Artikel 35 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Rechnung und die Geschäftsführung der Landeskirche Uri auf Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit und berichtet darüber der Kirchgemeindeversammlung. Sie handelt ohne Weisungen des Kirchenrats und erfüllt ihre Aufgaben selbständig und unabhängig. Dazu kann sie jederzeit Einsicht in die erforderlichen Akten nehmen und verfügt über Auskunftsrechte.

4. Unterabschnitt: **Regionalteams**

Artikel 36 Einsetzung und Konstituierung

- ¹ Der Kirchenrat kann für das Gebiet der Landeskirche Regionalteams einsetzen.
- ² Ein Regionalteam besteht aus bis zu sieben Gemeindemitgliedern

³ Ein Regionalteam konstituiert sich selbst. Der zuständige Pfarrer/Die zuständige Pfarrerin ist von Amts wegen Mitglied eines Regionalteams

Artikel 37 Aufgaben

¹ Die Regionalteams fördern das Gemeindeleben vor Ort. Sie unterstützen die Pfarrerinnen und Pfarrer in deren Aufgabenerfüllung und der Wahrnehmung der Amtspflichten.

² Die Kirchenordnung kann den Regionalteams besondere Aufgaben übertragen.

³ Die Regionalteams nehmen ihre Aufgaben im Rahmen des ihnen durch die Kirchgemeindeversammlung oder den Kirchenrat gewährten Budgetbetrages wahr. Der Kirchenrat kann den Regionalteams Leistungsaufträge erteilen. Er führt die Rechnungen der Regionalteams.

6. Kapitel: **ÄNDERUNG DES ORGANISATIONSSTATUTS**

Artikel 38 Grundsatz

Das Organisationsstatut kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über Revisionen.

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 39 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Organisationsstatut der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri vom 22. April 1986 mit den seitherigen Änderungen wird aufgehoben.

² Alle weiteren Bestimmungen, die diesem Organisationsstatut widersprechen, sind aufgehoben.

Artikel 40 Übergangsbestimmung

Pfarrer/Pfarrerinnen, die nach altem Recht auf eine Amtsdauer gewählt wurden, bleiben bis zu deren Ablauf im Amt. Das Anstellungsverhältnis untersteht bis dahin dem bisherigen Recht.

Artikel 41 Inkrafttreten

¹ Dieses Organisationsstatut bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Uri⁹

² Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens¹⁰.

Evangelisch-Reformierte
Landeskirche Uri

Die Präsidentin: Felicitas Schweizer
Der Vizepräsident: Willy Wälti

⁸ Änderungen vom Regierungsrat des Kantons Uri genehmigt am 2. Oktober 2018

⁹ Änderungen vom Kirchenrat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019

**Organigramm
der Evangelisch-Reformierten
Landeskirche Uri**



